

# **BURGERGEMEINDE 4914 ROGGWIL**



## **Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve**

**Gültig ab 31. Dezember 2022**

## Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck

**Art. 1** Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, nicht realisierte Wertveränderungen aus der jährlichen Bewertung der Anlagen des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

**Art. 2** Aufwertungsgewinne, welche aus der jährlichen Bewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

**Art. 3** Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines nicht realisierten Verlustes bei der jährlichen Bewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Bestand der Schwankungsreserve

**Art. 4** Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

**Art. 5** Der Burgerrat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

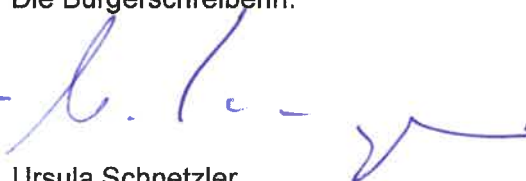
Inkrafttreten

**Art. 6** Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Burgerversammlung vom 6. Juni 2023 hat dieses Reglement beschlossen.

### Burgergemeinde Roggwil BE

Der Präsident: Die Burgerschreiberin:

Peter Andres

Ursula Schnetzler

## Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2023 bis 5. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Roggwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai 2023 bekannt.

Roggwil, 6. Juni 2023

Die Burgerschreiberin:

Ursula Schnetzler

